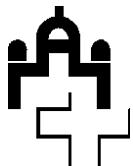


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional



19.3170 s Mo. Ständerat ((Lombardi) Rieder). Gesetzliche Grundlage zur Wahrung des Mitsprache- und Entscheidungsrechts von Parlament, Volk und Kantonen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 27. April 2021

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 27. April 2021 die von Filippo Lombardi am 20. März 2019 eingereichte und vom Ständerat am 3. Dezember 2020 angenommene Motion behandelt.

Für den Fall, dass der Bundesrat das institutionelle Rahmenabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet, soll er mittels der Motion beauftragt werden, dem Parlament ergänzend zum Abkommen eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, die den demokratischen Prozess der dynamischen Übernahme von EU-Recht rechtlich definiert und das Mitspracherecht von Parlament, Volk und Kantonen gewährleistet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 6 Stimmen die Annahme der Motion.

Eine Minderheit (Büchel, Aebi, Estermann, Grüter, Nidegger, Tuena) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Schneider-Schneiter (d), Walder (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Sollte der Bundesrat das institutionelle Rahmenabkommen mit der Europäischen Union (EU) unterzeichnen, wird er beauftragt, dem Parlament ergänzend zum institutionellen Rahmenabkommen eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, die den demokratischen Prozess der dynamischen Übernahme von EU-Recht rechtlich definiert und das Mitspracherecht von Parlament, Volk und Kantonen gewährleistet.

1.2 Begründung

Beschliesst der Bundesrat, das institutionelle Abkommen mit der EU zu unterzeichnen, wird dieses der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Zusätzlich zur Botschaft zur Genehmigung des institutionellen Abkommens mit der EU soll der Bundesrat dem Parlament eine gesetzliche Grundlage zur Genehmigung und Umsetzung des Rahmenabkommens in der Schweiz, die den Prozess der dynamischen Übernahme von EU-Recht definiert, unterbreiten.

Eine solche gesetzliche Grundlage stellt die frühzeitige Mitsprachemöglichkeit von Parlament, Volk und Kantonen sicher. Damit wäre gewährleistet, dass die demokratische Verankerung eines institutionellen Rahmenabkommens gefestigt, die Frage über die Zuständigkeiten des Parlamentes in der dynamischen Rechtsentwicklung geklärt und die Akzeptanz eines institutionellen Rahmenabkommens gestärkt wird. In Ergänzung zu den üblichen parlamentarischen Konsultations- und Mitwirkungsverfahren sollte diese gesetzliche Grundlage folgende Elemente beinhalten:

1. Information und Mitwirkung der Kantone (gemäss Art. 55 BV);
2. Genehmigung der Haltung der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss über die Integration eines Rechtserlasses der EU in einem der betroffenen sektoriellen Abkommen (vgl. Art. 13 Abs. 2 des institutionellen Abkommens) auf Basis eines referendumsfähigen Bundesbeschlusses.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2019

Der Bundesrat hat bereits im Rahmen des Verhandlungsmandats den Auftrag erteilt, zu gegebener Zeit die Modalitäten einer stärkeren Mitsprache des Parlamentes und der Kantone hinsichtlich des Abschlusses eines institutionellen Abkommens ("decision shaping") zu prüfen.

Die Übernahme von relevanten EU-Rechtsentwicklungen in die vom institutionellen Abkommen betroffenen Marktzugangsabkommen wird gemäss dem für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen üblichen Verfahren erfolgen. Die diesbezüglich bestehenden verfassungsmässigen und gesetzlichen Kompetenzen und Mitspracherechte von Parlament, Kantonen und Volk werden entsprechend volumänglich gewahrt.

Der Bundesrat hat eine Konsultation zum Entwurf des institutionellen Abkommens durchgeführt. Er wird aufgrund der Ergebnisse der Konsultation einen Entscheid über die nächsten Schritte treffen. Sollte er beschliessen, das institutionelle Abkommen zu unterzeichnen, wird er prüfen, inwieweit die Mitwirkungsrechte des Parlamentes, des Volks und der Kantone im Rahmen der Umsetzung des institutionellen Abkommens gestärkt werden können.

Darüber hinaus sieht das institutionelle Abkommen die Einsetzung eines gemischten parlamentarischen Ausschusses bestehend aus Mitgliedern des Europäischen Parlamentes und der Schweizer Bundesversammlung vor. Dieser wird sich insbesondere mit den Weiterentwicklungen des EU-Rechts befassen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Am 20. Juni 2019 hat der Ständerat die Motion mit 23 zu 16 Stimmen zur Vorberatung der zuständigen Kommission zugewiesen.

Am 2. November 2020 hat die APK-S einstimmig entschieden, ihrem Rat die Annahme der Motion zu beantragen.

Der Ständerat hat die Motion am 3. Dezember 2020 ohne Gegenstimme angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 9. November 2020 hat die APK-N entschieden, eine Subkommission einzusetzen, welche, parallel zu den Schlussverhandlungen des Institutionellen Rahmenabkommens und im Hinblick auf dessen allfällige Umsetzung, die Arbeiten zur Wahrung des Mitsprache- und Entscheidungsrechts von Parlament, Volk und Kantonen in Angriff nehmen soll. Die Subkommission soll zuhanden der Plenarkommission Vorschläge zum weiteren Vorgehen betreffend die Konkretisierung der Mitwirkungsrechte erarbeiten.

Die Gewährleistung des Mitspracherechts von Parlament, Volk und Kantonen steht auch im Zentrum der vorliegenden Motion und stellt in den Augen der Kommission ein wichtiges Anliegen dar. Die Arbeiten der Subkommission und die Forderungen der Motion zielen inhaltlich in die gleiche Richtung und werden von der Kommission unterstützt. Die Kommission ist der Ansicht, dass sich die laufenden parlamentarischen Arbeiten und der Motionsauftrag an den Bundesrat ergänzen und gemeinsam zur Sicherung der Mitwirkungsrechte von Parlament, Volk und Kantonen beitragen können. Gestützt auf diese Erwägungen und in Erwartung baldiger politischer Entscheide zum Institutionellen Rahmenabkommen beantragt die Kommission ihrem Rat die Annahme der Motion.

Eine Minderheit beantragt die Ablehnung der Motion, da sie das Institutionelle Rahmenabkommen grundsätzlich ablehnt und die Verhandlungen, angesichts der grossen verbleibenden Differenzen, als gescheitert betrachtet.